

Bekanntmachung
über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung
für den Ausbau und Neubau der Schutzdeiche an der Luhe,
1. Planfeststellungsabschnitt rechter Luhedeich

Der Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland hat für das o. a. Vorhaben die Planfeststellung gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), beantragt. Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg.

Ein im Auftrag des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland aufgestellter Rahmenentwurf zum Aus- und Neubau der Schutzdeiche an der Ilmenau, der Luhe und der Seeve führt zu dem Ergebnis, dass die Schutzdeiche und Verwallungen u.a. an der Luhe weder in ihren Abmessungen noch im Aufbau den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es ist geplant, die Verbesserung des Hochwasserschutzes in mehreren Abschnitten durchzuführen. Der 1. Planfeststellungsabschnitt umfasst den Abschnitt entlang des rechten Luhedeiches von der Bahnbrücke in Winsen (Luhe) bis zur Brücke „In'n Dörp“ im Ortsteil Roydorf, wobei die geplante neue Deichtrasse zum Teil in vorhandener Trasse geführt und zum Teil verschwenkt wird, um den Hubschrauberlandeplatz zu schützen und um die Anbindung an hoch liegendes Gelände in Roydorf zu ermöglichen.

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens vorgesehen sowohl rechts- als auch linksseitig der Luhe.

Der benötigte Kleiboden soll aus der Bodenentnahmestelle Oldershausen gewonnen werden und im Wesentlichen über die B 404 und die A 39 transportiert werden.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für die vom Vorhaben betroffenen Natura-2000-Gebiete, zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie zur landschaftspflegerischen Begleitplanung sind Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Planfeststellungsbeschluss.

Gemäß § 70 WHG und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), in Verbindung mit § 1 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag mit den Planunterlagen liegt in der Zeit

vom 30.10.2017 bis zum 29.11.2017 (jeweils einschließlich)

bei der Stadt Winsen (Luhe), Schlossplatz 1, 21423 Winsen (Luhe)

zu den nachstehenden Zeiten zur Einsicht aus:

| | |
|------------|------------------------|
| Montag | 8 - 12 Uhr |
| Dienstag | 8 - 12 und 14 - 16 Uhr |
| Mittwoch | 8 - 12 Uhr |
| Donnerstag | 8 - 12 und 15 - 18 Uhr |
| Freitag | 8 - 12 Uhr |

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen sind ab 30.10.2017 zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:
www.nlwkn.niedersachsen.de und dort unter dem Pfad „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **spätestens bis zum**

14.12.2017

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben bei

- Stadt Winsen (Luhe), Schlossplatz 1, 21423 Winsen (Luhe)
oder
- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Dies gilt gemäß § 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG auch für die Stellungnahmen der Vereinigungen.
- b) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).
- e) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

- f) Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben und verwendet (§ 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 29.01.2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589)).

Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 74 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, durchgeführt.